

vdw-aktuell

3. Juni 2020

Verordnungen zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus

Das Wichtigste:

Die Regelungen in den einzelnen Bundesländern, was aktuell erlaubt ist und was nicht, driften immer weiter auseinander. Aus diesem Grund haben sich verschiedene Informationen verbreitet, die für Niedersachsen und Bremen überhaupt keine Gültigkeit haben.

Relevant ist vor allem die Frage, wie viele Personen sich treffen dürfen und welche Voraussetzungen eingehalten werden müssen. Hierbei geht es um berufliche Zusammenkünfte, Gremiensitzungen, Mitgliederversammlungen, Baubesprechungen, aber auch Kundenkontakt.

An die Mitgliedsunternehmen des vdw Niedersachsen Bremen

Was gilt für Zusammenkünfte von Menschen?

Im Folgenden geht es um das Zusammentreffen von Personen in geschlossenen Räumen. Davon werden sowohl in der Niedersächsischen, als auch in der Bremischen Verordnung die Zusammenkünfte im öffentlichen Raum sowie öffentliche Veranstaltungen abgegrenzt.

a) Bremen¹

Was ist verboten?

Sowohl öffentliche als auch nicht-öffentliche Veranstaltungen und sonstige Menschenansammlungen sind in der Freien Hansestadt Bremen grundsätzlich untersagt (§ 6 Abs. 1 Sechste Coronaverordnung).

Bis mindestens 31. August 2020 bleiben Veranstaltungen in geschlossenen Räumen mit mehr als 200 Teilnehmern verboten.

¹ Den Ausführungen liegt die Sechste Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Sechste Coronaverordnung) mit Stand vom 2. Juni 2020 zu Grunde.

Was ist dennoch erlaubt?

Veranstaltungen in geschlossenen Räumen sind unter folgenden Voraussetzungen zulässig (§ 6 Abs. 1 b und Abs. 4 Sechste Coronaverordnung):

- maximal 20 Personen, Schutz- und Hygienekonzept durch den Veranstalter (nach § 11 Abs. 2 bzw. 3 Sechste Coronaverordnung),
- Namensliste der teilnehmenden Personen zur Kontaktverfolgung (nach § 11 a Sechste Coronaverordnung),
- Mindestabstand von 1,5 m,
- Hygienevorkehrungen (z. B. Waschmöglichkeiten mit Seife/Bereitstellung von Desinfektionsmittel).

Zulässig ist:

- das Zusammentreffen von Personen zur Berufsausübung (§ 6 Abs. 3 Nr. 1 Sechste Coronaverordnung),
- Zusammenkünfte gewählter Gremien juristischer Personen des Privatrechts (§ 6 Abs. 3 Nr. 13 Sechste Coronaverordnung) und
- Veranstaltungen von juristischen Personen, die in Rechtsvorschriften vorgesehen sind (§ 6 Abs. 3 Nr. 14 Sechste Coronaverordnung). Hier werden insbesondere Mitgliederversammlungen genannt.

Was bedeutet das konkret?

Grundsätzlich gilt in Bremen, dass Kontakte zu anderen Personen möglichst gering zu halten sind. Wenn Sie die Möglichkeit haben, auf Alternativen, wie beispielweise Videokonferenzen oder Umlaufverfahren zurückzugreifen, ist dies weiterhin möglich. Bereits getroffene Entscheidungen, z. B. im Hinblick auf die Generalversammlung (Termin, Feststellung des Jahresabschlusses) müssen aufgrund der vorstehenden Lockerung nicht revidiert werden.

Gibt es eine bestimmte Personenzahl?

Veranstaltungen in geschlossenen Räumen sind immer auf 20 Personen begrenzt.

Gibt es eine Mindestfläche, die pro Person zur Verfügung stehen muss?

Es gibt keine allgemeingültige Mindestfläche, die pro Person zur Verfügung stehen muss. Eine solche wird lediglich für bestimmte Bereiche vorgeschrieben. Diese sind Einkaufszentren und Einzelhandelsgeschäfte, Freiluftsport sowie Gesangsunterricht oder vergleichbare Angebote. Die Mindestfläche liegt dort jeweils bei 10 m² pro Person.

Bei Indoorsport und Indoorspielplätzen ist sogar eine Mindestfläche von 20 m² pro Person vorgesehen.

Welche Veranstaltungen können also durchgeführt werden?

Wichtig zu beachten ist, dass die Personenzahl für alle Veranstaltungen in geschlossenen Räumen auf 20 Personen begrenzt ist, ein Hygienekonzept vorliegen muss und eine Namensliste der teilnehmenden Personen zur Kontaktverfolgung erstellt werden muss.

Alle gewählten Gremien juristischer Personen des Privatrechts dürfen unter den oben genannten Voraussetzungen wieder tagen.

§ 6 Abs. 3 Nr. 14 Sechste Coronaverordnung gilt auch für die Generalversammlungen/Vertreterversammlungen der Wohnungsgenossenschaften, da die Generalversammlung nach § 43 GenG bzw. die Vertreterversammlung nach § 34 a GenG eine „nach Rechtsvorschriften vorgesehene Veranstaltung“ ist. Generalversammlungen und Vertreterversammlungen dürfen daher in Bremen unter den oben genannten Bedingungen theoretisch wieder stattfinden.

Dies trifft auch auf die Versammlungen der Wohnungseigentümer zu.

Gleiches gilt für sämtliche berufliche Zusammenkünfte, also beispielsweise Baubesprechungen.

Soweit die räumlichen Verhältnisse und die Art der in § 6 Abs. 3 Sechste Coronaverordnung genannten Tätigkeiten es zulassen, müssen Personen einen Abstand von mindestens 1,5 m zueinander einhalten. Der oder die Verantwortliche hat hinreichende Hygienevorkehrungen, wie beispielsweise Waschmöglichkeiten mit Seife oder die Bereitstellung von Desinfektionsmitteln, sicherzustellen (§ 6 Abs. 4 Sechste Coronaverordnung).

b) Niedersachsen²

In Niedersachsen sind die physischen Kontakte auf das absolut nötige Minimum zu reduzieren.

Was ist verboten?

Ausdrücklich verboten sind Zusammenkünfte in Vereins- und Freizeiteinrichtungen sowie alle öffentlichen Veranstaltungen.

Bis mindestens 31. August 2020 sind Veranstaltung, Zusammenkünfte und ähnliche Ansammlungen von Menschen mit mehr als 1.000 Personen verboten. Unabhängig von der Anzahl der Personen sind außerdem Volksfeste und ähnliche Veranstaltungen verboten.

Ebenso verboten sind nach § 1 Absatz 5 CoronaVO weiterhin öffentliche Versammlungen und auch Zusammenkünfte in Vereinseinrichtungen und sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen.

Was ist erlaubt?

Explizit erlaubt sind Sitzungen gewählter Gremien öffentlich-rechtlicher Körperschaften sowie von Vereinen, Initiativen oder anderen ehrenamtlichen Zusammenschlüssen (§ 1 Abs. 5 a) CoronaVO). Nicht genannt sind hier jedoch juristische Personen des Privatrechts.

Ebenso erlaubt sind in Rechtsvorschriften vorgesehene Veranstaltungen (§ 1 Abs. 5 b) CoronaVO) unter folgenden Voraussetzungen:

- Mindestabstand von 1,5 m,
- weitere Voraussetzungen nicht genannt.

Gleiches gilt für berufliche Zusammenkünfte. Diese sind explizit erlaubt (§ 10 Abs. 1 CoronaVO). Soweit möglich soll dabei der Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden.

² Den Ausführungen liegt die Niedersächsische Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus (CoronaVO) mit Stand vom 22. Mai 2020 zu Grunde.

Was bedeutet das konkret?

Die Regelung in Niedersachsen ist nicht ganz eindeutig. Grundsätzlich gilt das allgemeine Gebot, physische Kontakte zu anderen Menschen möglichst gering zu halten.

Es bleibt also vorerst bei dem Grundsatz, Kontakte zu anderen Personen möglichst gering zu halten.

Wenn Sie die Möglichkeit haben, auf Alternativen, wie beispielweise Videokonferenzen oder Umlaufverfahren zurückzugreifen, ist dies weiterhin möglich. Bereits getroffene Entscheidungen, z. B. im Hinblick auf die Generalversammlung (Termin, Feststellung des Jahresabschlusses) müssen aufgrund der vorstehenden Lockerung nicht revidiert werden.

Gibt es eine bestimmte Personenzahl?

Eine begrenzende Personenzahl wird nicht genannt.

Gibt es eine Mindestfläche, die pro Person zur Verfügung stehen muss?

In Niedersachsen gibt es keine allgemeingültige Mindestfläche, die pro Person zur Verfügung stehen muss. Eine solche wird lediglich für bestimmte Bereiche vorgeschrieben. Diese sind Spielbanken, Wettannahmestellen, Museen, Ausstellungen, Galerien und Gedenkstätten, sowie Verkaufsstellen, Geschäften sowie Dienstleistungseinrichtungen im Sinne des § 3 Nr. 7 CoronaVO. Die Mindestfläche liegt jeweils bei 10 m² pro Person.

Wie lässt sich die zulässige Personenzahl dann bestimmen?

Die mögliche Personenzahl ergibt sich aus der Größe des Raumes, der für die Veranstaltung genutzt werden soll. Es muss der Mindestabstand zwischen den Personen von 1,5 m gewährleistet werden. Es dürfen an der Veranstaltung also so viele Personen teilnehmen, wie die Raumkapazität hergibt, wenn der Mindestabstand eingehalten wird.

Welche Veranstaltungen können also durchgeführt werden?

§ 1 Abs. 5 b CoronaVO gilt auch für die Generalversammlungen/Vertreterversammlungen der Wohnungsgenossenschaften, da die Generalversammlung nach § 43 GenG bzw. die Vertreterversammlung nach § 34 a GenG eine „nach Rechtsvorschriften vorgesehene Veranstaltung“ ist. Generalversammlungen und Vertreterversammlungen dürfen daher in Niedersachsen wieder stattfinden.

Dies trifft auch auf die Versammlungen der Wohnungseigentümer zu.

Ebenso wieder zulässig ist die Durchführung von Jahreshauptversammlungen von Vereinen.

Bei der Versammlung der Mitglieder/Vertreter muss dann aber sichergestellt sein, dass jede Person beim Betreten und Verlassen sowie beim Aufenthalt in der Einrichtung einen Abstand von mindestens 1,5 m zu jeder anderen Person, die nicht zum eigenen Hausstand gehört, einhält (§ 1 Abs. 5 b CoronaVO).

Gleiches gilt für sämtliche berufliche Zusammenkünfte, also beispielsweise Baubesprechungen, hierbei ist der Mindestabstand – soweit möglich – ebenfalls einzuhalten.